

Reglement zu Plan Nr. 108/14
Plan für Raumplanung

Einwohnergemeinde Rodersdorf

S C H U T Z Z O N E N - R E G L E M E N T

für die Dorfbrunnenquellen

Aufgehoben
vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit
Beschluss Nr. 120 vom 28.1.2008

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser und Paragraph 20 der kantonalen Verordnung zum Schutze der Gewässer wird für die im Plan 1 : 1'000 vom 19.4.82/22.8.84 ausgeschiedenen Quellwasser-Schutzzonen folgendes Schutzzonen-Reglement als integrierender Bestandteil der Pläne erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzonen dienen dem Zweck, die von der Gemeinde Rodersdorf gefassten Dorfbrunnen-Quellen soweit wie möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang

Die Schutzzonen sind auf Grund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden, im Plan 1 : 1'000 dargestellten Teilzonen gegliedert worden:

- Acker Zone S I = Fassungsbereich (im Plan ROT)
- Klein Zone S II = engere Schutzzone (im Plan ORANGE)
- Land Zone S III = weitere Schutzzone (im Plan GELB)

Im vorliegenden Fall können die ausgeschiedenen Schutzzonen wegen der Bauzone (bestehende Bauten, Kanalisation, usw.) nur einen beschränkten Schutz gewährleisten. Die erwähnten Schutzzonen können ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn Fassungen und Brunnstuben einwandfrei sind.

Fehlerhafte Anlagen sind zu sanieren, die Fassungsbereiche (Zone S I) zu umzäunen (falls möglich) und mit Vorteil mit Gebüsch zu bepflanzen.

b) Düngung

- Gründüngung (letztes abgemähtes Gras liegen lassen)
- Jauche, Mist, Kehrriechkompost
- Klärschlamm, Kehrreife Kompost, Kehrriech- oder Frischkompost ^{2), 3), 4), 5)}
- Handelsdünger
- Lanzendüngung

Z O N E		
S I	S II	S III
+	+	+
-	+ ¹⁾	+
-	-	+
-	+	+
-	-	+

1) In Zone S II gilt:

pro Gabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrreife Kompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig. Die Jauche ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.

- 2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweiz. Milchlieferungsregulativs.
- 3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrreife Kompost bzw. Kehrreife-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
- 4) Gemäss den Richtlinien für die Verwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
- 5) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.

c) Pflanzenschutz und ähnliches

- chemische Pflanzenschutzmittel u.a. Agrikultur-Chemikalien einschl. Phytohormonen
- Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz
- Herbizide ³⁾
- Zubereitung und Beseitigung der erwähnten Mittel

-	+ ¹⁾	+
-	-	+ ²⁾
-	-	+
-	-	+

- 1) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen.

- 2) In der Zone III sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.
- 3) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerverhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden:
TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung zu üben.

3.3 Bauliche Anlagen

3.3.1 Neubauanlagen ¹⁾

a) Hochbauten

- ohne Schmutzwasseranfall, in denen Grundwasser gefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden
- mit Schmutzwasseranfall, in denen Grundwasser gefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke.
- mit industrieller und gewerblicher Nutzung, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern.

b) Foundationen und ähnliches

- maximale Aushubtiefe ab OK Terrain
- Ramm- und Bohrpfählung
- Injektionen, Dichtungswände

Z O N E		
S I	S II	S III
-	+ ²⁾	+
-	+ ^{2),3)}	+
-	-	-
-	+ ⁴⁾	+ ⁵⁾
-	-	k
-	-	-

- 1) Weitere Nutzungspläne und Bestimmungen (Juraschutz, Bauzonenpläne, usw.) bleiben vorbehalten
- 2) die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigem, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickern können.
- 3) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu entsprechen.

- 4) In der Zone S II 3 m unter OK Terrain
 5) In der Zone S III 4 m unter OK Terrain

c) Abwasseranlagen

- Schmutzwasserleitungen
- Jauchegruben und Jaucheleitungen
- Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer
- Leitungen und Schächte für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen 2)
- Sickerschächte für Dachwasser

Z O N E		
S I	S II	S III
-	+ ¹⁾	+ ¹⁾
-	-	+ ¹⁾
-	-	-
-	b	+
-	-	-

1) diese Anlagen sind periodisch auf ihren baulichen Zustand zu kontrollieren.

Mängel sind innert einem Jahr nach der Prüfung zu beheben. Wenn unmittelbare Gefahr einer Quellwasserverschmutzung besteht sind die notwendigen Reparaturen sofort durchzuführen.

2) Für alle Erdkollektoren, Erdsonden sowie Tanklager innerhalb und ausserhalb der Schutzzonen ist die Bewilligung des Amtes für Wasserwirtschaft (AfWW) erforderlich (VWF, 1981)

d) Verkehrsanlagen

- Strassen, unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Dep. des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau
- Parkplätze, Autoabstellplätze, Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss
- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Autowaschplätze
- Feld- und Flurwege

-	k	+
-	+	+
-	+ ¹⁾	+ ¹⁾
-	k	+
-	-	-
-	+	+

1) Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation

e) Tankanlagen, Rohrleitungen 1)

Massgebend ist Art. 23 der Verordnung des Bundesamtes vom 28.9.81 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)

- erdverlegte Anlagen
- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe

1) In den Zonen S II und S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S III geltenden VWF- und TTV- (=Eidg. Technische Tankvorschriften vom 27. Dezember 1967 und deren Nachträge) Bestimmungen entsprechen.

- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2'000 l.

Z O N E		
S I	S II	S III
-	+ ¹⁾	+ ¹⁾

3.3.2 Bestehende Bauten und Anlagen

a) Abwasseranlagen

1) In den Zonen S II und S III gilt:

Der bauliche Zustand der Kanäle ist innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten. Risse und mangelhafte Anschlüsse sind innert 5 Jahren nach der Prüfung zu reparieren. Bei unmittelbarer Gefährdung der Quellen sind die Sanierungsarbeiten sofort durchzuführen. Allfällige weitere notwendige Ueberwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft festzulegen.

- Leitungen und Schächte für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen

- ²⁾	- ²⁾	± ²⁾
-----------------	-----------------	-----------------

- 2) Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob durch geeignete Massnahmen eine Gefährdung des Quellwassers vermieden werden kann. Hierzu ist für bestehende Erdkollektoren nachträglich beim Kant. Amt für Wasserwirtschaft ein Gesuch einzureichen.

b) Tankanlagen, Rohrleitungen

1) In den Zonen S II und S III gelten:

-	+ ¹⁾	+ ¹⁾
---	-----------------	-----------------

Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist der Art. 57 VWF und für das Ausserbetriebsetzen der Art. 58 VWF. Auch für Altanlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Freistehende Anlagen, die den geltenden technischen Vorschriften für die Zone S II, bzw. S III nicht entsprechen und erdverlegte Anlagen sind derart anzupassen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Diese Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglements, spätestens aber bis zum 1. Juli 1987 zu erfolgen.

Befinden sich die Altanlagen in einem schlechten Zustand oder gestattet ihre Konstruktion keine ausreichende Anpassung, so müssen sie ausser Betrieb gesetzt werden. Erdverlegte Anlagen dürfen nur ersetzt werden, wenn eine freistehende Neuanlage oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

e) Garagenvorplätze, Autoabstellplätze

1) In der Zone S II und S III gilt:
Diese sind mit einem dichten Belag und einem Kanalisationsanschluss zu versehen. Diese Massnahme ist innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes durchzuführen. Bei unmittelbarer Gefährdung der Quellen sind diese Massnahmen sofort einzuleiten.

d) Strassen

e) Vor- und Hofplätze

1) In der Zone S I (und für Strassen auch S II) gilt:
Hof- und Vorplätze in der Fassungszone (= S I) und unmittelbar benachbart davon (Strassen in S I und S II) sind mit einem dichten Belag, Randbordüren und Kanalisationsanschluss zu versehen.
Wenn die Abwässer dieser Plätze und Strassen die unmittelbar benachbarten Quellfassungen verschmutzen, sind die erwähnten Massnahmen innert 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements durchzuführen

2) Für die Zonen S I und S II gelten:
Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung vom 24. Mai 1972 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse auszusprechen.

3.4 Verschiedene Oberflächennutzungen

- Zelt-, Wohnwagen- und Mobilheimplätze mit Kanalisationsanschluss
- Materiallager und Deponien im Freien
 - . von festen, unlöslichen Stoffen ¹⁾
 - . von löslichen, wassergefährdenden Stoffen
- Mistlagerung
- Lager von Kehrriechkompost und getrocknetem Klärschlamm

3.5 Materialentnahme

Lehmgruben, Steinbrüche

Z O N E		
S I	S II	S III
-	+ ¹⁾	+ ¹⁾
- ^{1)/2)}	+ ^{1)/2)}	+
- ¹⁾	+	+
-	-	+
-	+	+
-	-	- ²⁾
-	-	+ ²⁾
-	-	-
-	-	-

- 1) vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes
- 2) eine Mistlagerung darf in der Zone S III nur zugelassen werden, wenn unter dem Mist eine dichte Betonfundamentplatte mit Randbordüren vorhanden ist; zudem ist das Mistwasser in eine abflusslose Güllengrube abzuleiten (vgl. Richtlinien für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft)

Art. 4

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Rodersdorf vom kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellfassungen der Dorfbrunnenquellen von Rodersdorf erfolgt.

Art. 5

Wo nichts anderes erwähnt (Legende: k), ist die Einwohnergemeinde Rodersdorf für Anwendung und Kontrolle dieses Reglements zuständig.

Art. 6

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen der Eidg. und Kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 7

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 8

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Art. 9

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 11.9.1984

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am

Der Ammann

[Handwritten signature]



Der Gemeindevorsteherin

M. Caviezal

ANHANG I

SCHUTZZONE DER DORFBRUNNENPUMPE IN RODESDORF

Genehmigt durch den Regierungsrat mit

Verzeichnis der betroffenen Grundstücke

Beschluss Nr. ...175... vom 21. Januar 1985

Grundstück Nr.

Der Staatsschreiber

.....
Handwritten signature in blue ink



Grundstück Nr.	3 T	Fl	W	Art
20	x			
21	x			
22	x			
23	x			
24	x			
25	x			
26	x			
27	x			
28	x			
29	x			
30	x			
31	x			
32	x			
33	x			
34	x			
35	x			
36	x			
37	x			
38	x			
39	x			
40	x			
41	x			
42	x			
43	x			
44	x			
45	x			
46	x			
47	x			
48	x			
49	x			
50	x			
51	x			
52	x			
53	x			
54	x			
55	x			
56	x			
57	x			
58	x			
59	x			
60	x			
61	x			
62	x			
63	x			
64	x			
65	x			
66	x			
67	x			
68	x			
69	x			
70	x			
71	x			
72	x			
73	x			
74	x			
75	x			
76	x			
77	x			
78	x			
79	x			
80	x			
81	x			
82	x			
83	x			
84	x			
85	x			
86	x			
87	x			
88	x			
89	x			
90	x			
91	x			
92	x			
93	x			
94	x			
95	x			
96	x			
97	x			
98	x			
99	x			
100	x			

ANHANG 1

SCHUTZZONE DER DORFBRUNNENQUELLEN IN RODERSDORF

Verzeichnis der betroffenen Grundstücke

Grundstück Nr.	S I	S II	S III
168	x		
184, 186	x	x	
185		x	x
187			x
189, 190, 192		x	
193			x
194	x		
195	x	x	
196			x
198, 200		x	
199		x	x
254	x		
255	x	x	
260, 261, 275, 278, 279		x	
273, 274, 276			x
303, 307	x	x	
304-306, 309-312		x	
313, 314		x	x
315, 317			x
316, 318, 319, 320		x	
321, 322, 324			x
323		x	x
394		x	
395, 398, 399, 408, 409			x
413, 422		x	
426, 428, 429-436			x
437, 438		x	
507, 518, 520, 529			x
519, 528		x	
543, 548-551, 558			x
564, 565, 580-588			x
594, 595			x